# Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft: die Folgen für die berufliche Vorsorge

Die Scheidung einer Ehe oder die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann Auswirkungen auf die Höhe der zukünftigen Leistungen der beruflichen Vorsorge haben. Der Vorsorgeausgleich wird auch dann durchgeführt, wenn bei einem oder beiden Ehegatten der Vorsorgefall bereits eingetreten ist. Das vorliegende Merkblatt "Ehescheidung" gibt Ihnen detaillierte Auskünfte.

## Vorbemerkung

Da die Folgen bei Ehescheidung mit den Folgen bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft vergleichbar sind, wird im vorliegenden Merkblatt nur von der Ehe und deren Scheidung gesprochen.

## Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalls

In der Regel wird die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt. Die Teilung erfolgt unabhängig vom Güterstand. Die Bernische Pensionskasse (BPK) stellt dem Gericht oder der bei ihr versicherten Person auf Verlangen die notwendigen Informationen für die Berechnung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung zur Verfügung und bestätigt, dass sie die Überweisung durchführen kann (Durchführbarkeitserklärung). Nach erfolgter Ehescheidung teilt das Gericht der BPK mit, welcher Teil der Austrittsleistung überwiesen werden muss. Die Kompetenz für die Aufteilung liegt beim Gericht, die BPK ist zuständig für die Übermittlung der Informationen.

Von der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Ehescheidung wird die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Eheschliessung (zuzüglich BVG-Mindestzins bis zur **Einleitung des Scheidungsverfahrens**) abgezogen. In der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens sind zudem allfällige während der Ehe im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigte Vorbezüge enthalten, sofern für diese im Fall des Verkaufs des Wohneigentums eine Rückzahlungspflicht bestehen würde.

Wurden während der Ehe Einkäufe mittels Einmaleinlagen getätigt, erfolgt ein weiterer Abzug, wenn die einbezahlende Person diese Einlagen nachweislich mit Mitteln aus ihrem sogenannten Eigengut finanziert hat. Der nach allen Abzügen resultierende Betrag muss geteilt werden.

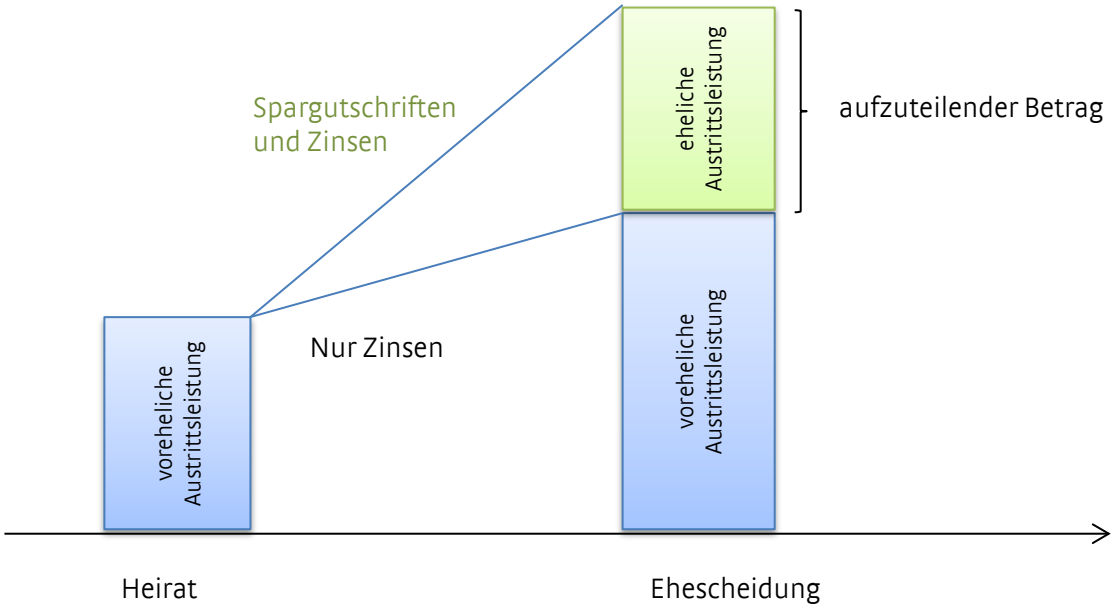


**Beispiel**

| | | |
|---|---|---|
| Austrittsleistung des Ehegatten bei Einleitung Ehescheidung | | CHF 200'000 |
| Austrittsleistung des Ehegatten bei Heirat (inkl. Zins bis zur Einleitung der Ehescheidung) | - | CHF 100'000 |
| **Während der Ehe erworbene Austrittsleistung** | **=** | **CHF 100'000** |
| | | |
| Austrittsleistung der Ehefrau bei Einleitung Ehescheidung | | CHF 100'000 |
| Austrittsleistung der Ehefrau bei Heirat (inkl. Zins bis zur Einleitung der Ehescheidung) | - | CHF 80'000 |
| **Während der Ehe erworbene Austrittsleistung** | **=** | **CHF 20'000** |
| | | |
| Differenz der erworbenen Austrittsleistung Ehemann/Ehefrau (CHF 100'000 - CHF 20'000) | | CHF 80'000 |
| **Überweisung an Ehefrau (CHF 80'000 / 2)** | | **CHF 40'000** |

Die zu teilende Austrittsleistung wird dem berechtigen Ehegatten entweder an seine Vorsorgeeinrichtung oder bei deren Fehlen auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder Versicherung nach seiner Wahl überwiesen.

Das Sparguthaben des verpflichteten Ehegatten reduziert sich um denjenigen Betrag, der an die Vorsorgeeinrichtung oder die Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten überwiesen wurde. Dies hat zur Folge, dass auch die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen tiefer ausfallen.

Wird das Sparguthaben aufgrund einer Ehescheidung reduziert, können Sie als versicherte Person die Vorsorgelücke mit einem freiwilligen Einkauf schliessen. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt "Freiwilliger Einkauf".

**Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente vor dem Referenzalter**

Die versicherte Person bezieht bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge und hat das Referenzalter noch nicht erreicht. Der Vorsorgeausgleich erfolgt sinngemäss wie vor Eintritt des Vorsorgefalls, d.h. in der Regel wird die während der Ehe erworbene Austrittsleistung hälftig geteilt. Aus wichtigen Gründen kann von der hälftigen Teilung abgewichen werden.

Für die Teilung wird eine hypothetische Austrittsleistung berechnet. Es handelt sich dabei um die Austrittsleistung, auf welche die invalide Person Anrecht hätte, wenn die Invalidität wegfallen würde. Ein allfällig im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug wird für die Berechnung der hypothetischen Austrittsleistung **nicht** berücksichtigt. Mit Eintritt eines Vorsorgefalls scheiden die Vorbezüge für Wohneigentum aus der beruflichen Vorsorge aus und werden damit wie eine Barauszahlung behandelt.

Die zu teilende hypothetische Austrittsleistung wird dem berechtigten Ehegatten entweder an seine Vorsorgeeinrichtung oder bei deren Fehlen auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder Versicherung nach seiner Wahl überwiesen.

Mit der Auszahlung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung zugunsten eines geschiedenen Ehegatten reduziert sich die Austrittsleistung und führt demzufolge auch zu einer Kürzung der laufenden Invalidenrente. Diese Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zu Grunde liegen. Die Invalidenkinderrenten sind von einer Kürzung ausgenommen.

**Beispiel**

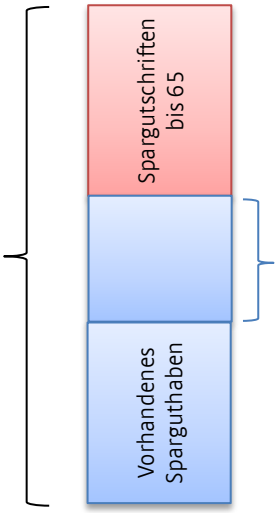


Lebenslange Invalidenrente in der Höhe von CHF 22'000, welche dem projizierten Sparguthaben multipliziert mit dem für die versicherte Person im Referenzalter anwendbaren Umwandlungssatz 4.80 % entspricht.

Übertragung von CHF 65'000 wegen Scheidung
Rentenkürzung CHF 3'120 = 4.80 % von CHF 65'000

Lebenslange IV-Rente nach Scheidung in der Höhe von CHF 18'880 (CHF 22'000 - CHF 3'120).

**Vorsorgeausgleich bei Erreichen des Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens**

Bezieht die versicherte Person bei Einleitung des Scheidungsverfahrens noch keine Rente, wird für den Vorsorgeausgleich die während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Austrittsleistung geteilt.

Ist das Scheidungsverfahren bis zum Rücktrittsalter noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Berechnung der Altersrente auf dem ungeteilten Sparguthaben. Nach Rechtskraft der Scheidung wird dem berechtigten Ehegatten ein Teil des Guthabens in dessen Vorsorgeeinrichtung oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Die Altersrente des verpflichteten Ehegatten ist nun zu hoch und wird für die Zukunft angepasst. Für den Zeitraum zwischen Beginn der Altersrente und der Rechtskraft des Scheidungsurteils wurde zudem eine zu hohe Altersrente ausgerichtet. Daher wird die zu übertragende Austrittsleistung reduziert und die Altersrente zusätzlich gekürzt. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um welche die Rentenzahlung bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil tiefer ausgefallen wäre, wenn für ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf beide Ehegatten verteilt.

Das Vorgehen bei Bezug einer Invalidenrente und Erreichen des Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens entspricht demjenigen bei der Altersrente.

**Beispiel**

Einleitung des Scheidungsverfahrens im Alter 64 und 6 Monaten, Pensionierung im Alter 65, Scheidungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

| | | |
|---|---|---|
| Sparguthaben im Alter 65 | | CHF 900'000 |
| Umwandlungssatz (UWS) | | 4.80 % |
| Jährliche Altersrente | | CHF 43'200 |

Das Scheidungsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid dauert 3 Jahre.

| | | |
|---|---|---|
| Übertragung an berechtigten Ehegatten | | CHF 200'000 |
| Kürzung künftige jährliche Altersrente des verpflichteten Ehegatten (CHF 200'000 x 4.80 %) | | CHF 9'600 |
| Zu hohe ausgerichtete Altersrente während 2 Jahren und 6 Monaten (= 30 Monate) (CHF 9'600 / 12 = 800 pro Monat x 30 Monate) | | CHF 24'000 |

Die während 2 Jahren und 6 Monaten (30 Monaten) zu hohe ausgerichtete Altersrente von CHF 24'000 wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

| | | |
|---|---|---|
| Übertragung an berechtigten Ehegatten | | CHF 200'000 |
| Zu hoher Anteil ausgerichtete Altersrente (CHF 24'000 / 2) | - | CHF 12'000 |
| **Zu übertragendes Guthaben** | **=** | **CHF 188'000** |

| | | |
|---|---|---|
| Jährliche Altersrente des verpflichteten Ehegatten | | CHF 43'200 |
| Jährliche Altersrente an berechtigten Ehegatten | - | CHF 9'600 |
| Zusätzliche Kürzung zu hohe ausgerichtete Altersrente (CHF 12'000 x 5.18 % UWS im Alter 67 / 6) | - | CHF 622 |
| **Jährliche Altersrente nach Ehescheidung** | **=** | **CHF 32'978** |

**Vorsorgeausgleich bei Bezug einer Invalidenrente nach Erreichen des Referenzalters oder einer Altersrente**

Die Höhe des zu übertragenden Rentenanteils legt das Gericht und nicht die BPK fest. Sie stellt dazu dem Gericht einen Katalog mit Eckdaten zu, aber keine Berechnungsresultate. Das Gericht legt den zu übertragenden Rentenanteil fest.

Die BPK wandelt im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils den zugesprochenen Rentenanteil gemäss den gesetzlichen Berechnungsvorgaben in eine Scheidungsrente um. Für die Umrechnung stellt das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) den Pensionskassen ein Umrechnungsprogramm zur Verfügung. Die Rente an den ausgleichsberechtigten Ehegatten bleibt zeitlebens bestehen (auch bei einer allfälligen Wiederverheiratung).

Ist der anspruchsberechtigte Ehegatte noch nicht Rentenbezüger, erfolgt die Auszahlung der Rente bis spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres an die Vorsorgeeinrichtung des anspruchsberechtigten Ehegatten oder an eine Freizügigkeitseinrichtung bzw. Auffangeinrichtung. Spätestens vor der ersten Rentenüberweisung kann mit der BPK vereinbart werden, dass die lebenslange Rente in Kapitalform ausgerichtet wird. Das Formular dazu finden Sie auf www.bpk.ch unter Publikationen → Formulare.

Hat der berechtigte Ehegatte das Referenzalter erreicht oder bezieht er eine volle Invalidenrente, wird die lebenslange Rente direkt ausgerichtet (Direktauszahlung). Hat der berechtigte Ehegatte das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht (Alter 58), wird die lebenslange Rente auf Verlangen "direkt" ausbezahlt oder an seine Vorsorgeeinrichtung oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder Versicherung seiner Wahl übertragen.

**Beispiel**

Ein 70-jähriger Altersrentner (verpflichteter Ehegatte) mit einer jährlichen Altersrente in der Höhe von CHF 30'000 wird vom Gericht angewiesen, dass er seiner Ex-Ehegattin (berechtigter Ehegatte) einen Drittel seiner Altersrente, also CHF 10'000, bezahlen muss. Der Betrag von CHF 10'000 wird von der BPK anhand eines vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zur Verfügung gestellten Umrechnungsprogramms in eine **lebenslange Rente umgerechnet**. Die Höhe der Scheidungsrente ist abhängig vom Alter des berechtigten Ehegatten.

Die unten aufgeführten Beispiele zeigen auf, dass die Rente eines berechtigten Ehegatten im Alter 60 wesentlich tiefer ausfällt als jene im Alter 80. Da der berechtigte Ehegatte 10 Jahre jünger ist, muss die BPK die Rente voraussichtlich über einen wesentlich längeren Zeitraum bezahlen, als ursprünglich bei der Berechnung der Altersrente des verpflichteten Ehegatten angenommen wurde. Genau umgekehrt verhält es sich, wenn der berechtigte Ehegatte bereits 80 Jahre alt ist. Deshalb ist die umgerechnete Rente in diesem Fall deutlich höher als der zugesprochene Rentenanteil.

| Alter berechtigter Ehegatte | Jährliche Scheidungsrente |
|---|---|
| 60 | CHF 8'100 |
| 70 | CHF 11'000 |
| 80 | CHF 18'000 |

Nehmen wir an, dass in unserem Beispiel der berechtigte Ehegatte 70 Jahre alt ist. Der verpflichtete Ehegatte hat den eingangs im Beispiel erwähnten Betrag von CHF 10'000 zu leisten. Diesen Betrag rechnet die BPK nun mit dem vom BSV zur Verfügung gestellten Umrechnungsprogramm in eine lebenslange Rente um. In diesem Fall würde die BPK dem berechtigen Ehegatten eine lebenslange Rente in der Höhe von CHF 11'000 ausrichten.

Die jährliche Altersrente des verpflichteten Ehegatten sieht somit neu wie folgt aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jährliche Altersrente des verpflichteten Ehegatten **vor** Vorsorgeausgleich | | CHF | 30'000 |
| Anteil Altersrente für berechtigten Ehegatten | - | CHF | 10'000 |
| Jährliche Altersrente des verpflichteten Ehegatten **nach** Vorsorgeausgleich | = | CHF | 20'000 |

**Wichtige Hinweise zum Vorsorgeausgleich**

- Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung ist auch möglich, wenn ein Ehegatte bereits invalid oder pensioniert ist.
- Die Kompetenz für die Aufteilung der Austrittsleistung liegt beim Gericht, die BPK ist zuständig für die Übermittlung der benötigten Informationen zur Berechnung der Austrittsleistung.
- Der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ist massgebend für die Berechnung.
- Für die Übertragung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigen Ehegatten in Kapitalform benötigt es eine schriftliche Vereinbarung. Das Formular ist auf www.bpk.ch unter Publikationen → Formulare zu finden.
- Die hälftige Austrittsleistung oder die "abgespaltene" Rente ist von der BPK an den berechtigten Ehegatten zu bezahlen. Die Verwendung des Vorsorgeausgleichs an die berechtigte Person ist abhängig von deren Status.

Die folgende Tabelle zeigt als Beispiel die Handhabung der Teilung einer Rente:

| **Berechtigter Ehegatte** | **Regelfall** | **Option** |
|---|---|---|
| Rücktrittsalter noch nicht erreicht "Aktiv" | Übertragung an die Vorsorgeeinrichtung (Vereinbarung für Auszahlung in Kapitalform vor der Überweisung) | Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder Auffangeinrichtung, falls keine Vorsorgeeinrichtung vorhanden oder dort kein Einkauf mehr möglich ist |
| Bezieht eine volle IV-Rente | Direkte Auszahlung der lebenslangen Rente (Direktauszahlung) | Auszahlung auf ein Freizügigkeitskonto |
| Hat das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht (Alter 58) | Auf Verlangen wird die lebenslange Rente "direkt" ausbezahlt | Übertragung an seine Vorsorgeeinrichtung oder auf ein Freizügigkeitskonto |
| Referenzalter erreicht | Direkte Auszahlung der lebenslangen Rente (Direktauszahlung) | Berechtigter Ehegatte kann die Überweisung an seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, falls ein Einkauf noch möglich ist |